



Vereinsatzung Musicalnetzwerk Nürnberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musicalnetzwerk Nürnberg e.V. (nachfolgend MNN genannt) und trägt den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Erfahrungsaustausches und die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder sowie die Verwirklichung gemeinsamer Musical-Projekte in Nürnberg und Umgebung mit dem Ziel, regionale Kultur oder Künstler zu stärken. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den regelmäßigen Austausch der Mitglieder sowie Planung und Realisierung von Musicals in Nürnberg und Umgebung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus mitgestaltenden (aktiven) Mitgliedern, fördernden (passiven) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des MNN unterstützen will. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des MNN unterstützt und ideell oder finanziell stark fördert. Um in den Verein als aktives oder passives Mitglied aufgenommen zu werden, ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Über die Aufnahme aktiver und passiver Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind stets beitragsfrei und werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

53 § 5 Pflichten der Mitglieder

54 Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes aktive und pas-
55 sive Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Bei-
56 trag pünktlich zu entrichten. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet die von der Mitglie-
57 derversammlung festgesetzten, gemeinnützig unentgeltlichen Arbeitsstunden pro
58 Jahr zu leisten, selbständig zu protokollieren und zum Jahresende gegenüber dem
59 Vorstand schriftlich zu erklären. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Einstufung als pas-
60 sives Mitglied zum Folgejahr und eine Nachberechnung der Differenz zum passiven
61 Mitgliedsbeitrag für das betroffene Jahr.

62

63 § 6 Verwendung der Finanzmittel

64 Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwe-
65 cken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendun-
66 gen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglie-
67 der noch an andere Personen gewährt werden.

68

69 § 7 Organe des Vereins

70 Organe des Vereins sind:

- 71 a) Mitgliederversammlung
- 72 b) der Vorstand

73

74 § 8 Die Mitgliederversammlung

75 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den
76 Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder
77 dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist volle 14 (vierzehn) Kalendertage vor-
78 her unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsge-
79 gemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene An-
80 zahl der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ers-
81 ten Vorsitzenden oder dessen Vertreter oder dem Kassier geleitet. Alle Beschlüsse,
82 mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher
83 Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
84 Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

85

86 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 87 a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- 88 b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- 89 c) Wahl des Vorstandes;
- 90 d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- 91 e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der jährlich zu leistenden,
92 unentgeltlich gemeinnützigten Arbeitsstunden der aktiven Mitglieder;
- 93 f) Genehmigung der Jahresabrechnung und der Entlastung des Vorstandes;
- 94 g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 95 h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung;
- 96 i) Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 97 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

98

99 § 9 Der Vorstand

100 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören 3 (drei) gleichberechtigte Vorsitzende
101 an, die gewählte Mitglieder sind. Gemäß § 26 BGB ist jedes Mitglied des Vorstandes
102 berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

103

104 Der Vorstand bestimmt unter den Vorstandsmitgliedern den Kassier.

105 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode
106 aus, so übernimmt, auf Beschluss des Vorstandes, eines der übrigen aktiven Mitglie-
107 der die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandes bis zur satzungsgemäßen Neu-
108 wahl des gesamten Vorstandes.

109
110 Der Vorstand wird auf 2 (zwei) Jahre gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse
111 in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich
112 einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen
113 und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand des Vereins
114 kann eine angemessene Vergütung erhalten.

115 § 10 Das Geschäftsjahr

116 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.03. und endet am letzten Tag des Monats Februar.
117 Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpf-Wirtschaftsjahr und endet am 28.02.2010.
118

119 § 11 Auflösung des Vereins

120 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung
121 von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitglie-
122 derversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemein-
123 sam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Weg-
124 fall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das ACT-Center
125 e.V., Dieselstr.77, 90441 Nürnberg, das es unmittelbar und ausschließlich für ge-
126 meinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
127

128 § 12 Inkrafttreten

129 Die ursprüngliche, erste Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am
130 29.11.2009 beschlossen. Die erste Satzungsänderung ist am 23.03.2013 per Mitglie-
131 derversammlung beschlossen worden. Die zweite Satzungsänderung wurde von der
132 Mitgliederversammlung am 22.10.2015 beschlossen. Die aktuellen Änderungen (wel-
133 che gelb markiert sind) wurden von der Mitgliederversammlung am 16.03.2017 be-
134 schlossen und treten mit gleichem Tage in Kraft.
135

136
137 Ende der Satzung.

138
139 Satzung bestätigt durch die Vorstände:

140
141
142
143 **Fürth, am 16.03.2017**

(Ulrike Bilz // Corin Schatz // Ulrich Spies)